

Plan zur Ersetzung eines Referenzwertes

1. Gegenstand

Dieses Dokument beschreibt die standardisierte interne Vorgehensweise (Notfallplan), welche die BHW Bausparkasse AG – ital. Niederlassung (im Folgenden „Bank“ oder „BHW“ genannt) im Falle einer Einstellung oder wesentlichen Änderung eines Referenzindex anwendet, der in einem Finanzinstrument oder -vertrag verwendet wird. Es wurde gemäß den regulatorischen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1011 (Benchmark-Verordnung) erstellt. Die Bank hält diesen Plan auf dem neuesten Stand und veröffentlicht ihn auf ihrer Website. Der Kunde hat somit jederzeit Zugriff auf die aktuelle Version des Notfallplanes.

2. Rechtlicher Rahmen

Seit dem 1. Januar 2018 gilt die Verordnung (EU) 1011/2016 vom 8. Juni 2016 (mit späteren Änderungen und Ergänzungen) zu Indizes, die als Referenzindizes in Finanzinstrumenten und -verträgen sowie zur Bewertung der Performance von Investmentfonds verwendet werden.

Diese Verordnung legt harmonisierte Vorschriften für die Ermittlung, Verbreitung und Nutzung von sogenannten Referenzindizes durch beaufsichtigte Einrichtungen in Finanzinstrumenten, -verträgen oder zur Bewertung der Performance von Investmentfonds fest.

Im Folgenden werden die relevantesten Definitionen aufgeführt:

Referenzwert (Benchmark): gemäß Art. 3, Abs. 1 Ziffer 3 der genannten Verordnung bezeichnet der Ausdruck *„jeden Index, auf den Bezug genommen wird, um den für ein Finanzinstrument oder einen Finanzvertrag zahlbaren Betrag oder den Wert eines Finanzinstruments zu bestimmen, oder einen Index, der verwendet wird, um die Wertentwicklung eines Investmentfonds zwecks Rückverfolgung der Rendite dieses Indexes oder der Bestimmung der Zusammensetzung eines Portfolios oder der Berechnung der Anlageerfolgsprämien zu messen“*.

Das **„Finanzinstrument“** wird in Art. 3, Abs. 1, Ziffer 16 der Benchmark-Verordnung definiert, als *„eines der in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Instrumente, für das die Zulassung zum Handel an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU beantragt wurde oder das an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU oder über einen systematischen Internalisierer im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 20 dieser Richtlinie gehandelt wird“*.

In Bezug auf **„Finanzverträge“** definiert Art. 3, Abs. 1 Ziffer 18 der Verordnung

- „a) jeden Kreditvertrag im Sinne des Artikels 3 Buchstabe c der Richtlinie 2008/48/EG;
- b) jeden Kreditvertrag im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 der Richtlinie 2014/17/EU“

3. Vorgehensweise zur Anwendung eines Ersatzzinssatzes

Nachfolgend wird der interne Ablauf der Bank im Falle einer Einstellung oder wesentlichen Änderung eines oder mehrerer der verwendeten Referenzwerte kurz beschrieben

a) Erhebung des Auslöseereignisses einer wesentlichen Änderung oder Einstellung des Referenzwertes	Die zuständige Abteilung der Bank führt eine ständige Überwachung durch, um wesentliche Änderungen bei den verwendeten Referenzzinssätzen oder deren Einstellung zu ermitteln bzw. überprüft die diesbezüglichen erhaltenen Hinweise. Wesentliche Änderungen sind als bedeutende Änderungen („material changes“) in der Methodik zur Bestimmung des Indexes definiert. Unter Einstellung ist hingegen der
--	---

	Entfall der Messung oder Bestimmung des Parameters durch die dafür zuständige Stelle zu verstehen.
b) Bestimmung des alternativen Referenzwertes	Die zuständige Abteilung der Bank bestimmen den alternativen Referenzwert, aus den in der Tabelle unter Punkt 4 dieses Notfallplans angeführten Indizes auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Plans herrschenden regulatorischen und marktspezifischen Bedingungen.
c) Genehmigung und Beschlussfassung über den alternativen Referenzwert	Der alternative Referenzwert wird vom Vorstand auf Vorschlag der zuständigen Abteilung genehmigt.
d) Mitteilung an die Kunden über die Änderung des Referenzwertes	Die Bank hat die betroffenen Kunden über den Ersatzindex sowie über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Änderung zu informieren. Dies erfolgt in der vom einzelnen Kunden im entsprechenden Vertrag gewählten Mitteilungsform
e) Anwendung des Ersatzindex auf den betreffenden Vertrag	Die Anwendung des Ersatzindex erfolgt gemäß obengenannter Mitteilung.

4. Alternative Referenzwerte

Die folgende Tabelle enthält die für Finanzinstrumente und variabel verzinsliche BHW-Verträge verwendeten Referenzindizes.

Im Falle einer Einstellung oder wesentlichen Änderung eines in der Tabelle aufgeführten Referenzindex wird BHW die unten aufgeführten Ersatzindizes verwenden, wie in diesem Dokument beschrieben:

Referenzindex	Ersatzindex(e)	Administrator(en)	Eignung des Ersatzindex(es)
EURIBOR	EZB-Satz (Refinanzierungssatz)	Referenzindex: EMMI Ersatzindex: Europäische Zentralbank	Offizieller Satz der Zentralbank der Währung

Die obenstehende Tabelle schließt den EZB-Satz nicht als Referenzindex ein, da es sich um den Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank handelt; es wird daher kein Ersatzindex festgelegt, da die Wahrscheinlichkeit einer Beendigung gering ist und angesichts der Bedeutung des Index im Falle einer Beendigung der Ersatzindex durch die Zentralbank oder durch gesetzgeberische Maßnahmen festgelegt wird. Sollte der für Finanzinstrumente und variabel verzinsliche Verträge verwendete Referenzindex nicht in der obigen Tabelle enthalten sein, wird der EZB-Satz als Ersatz verwendet.

Es bleibt festzuhalten, dass, wenn infolge der Beendigung oder wesentlichen Änderung eines der oben aufgeführten Referenzindizes eine Anweisung des Administrators oder Gesetzgebers über den zu verwendenden Ersatzindex ergeht, diese Anweisung Vorrang vor dem in der Tabelle aufgeführten Ersatzindex hat.